



Ulrichsgymnasium Norden

Konzept zu Umgang mit Absentismus

Jahrgangsstufen 5 bis 10

Den Erziehungsberechtigten wird bei Eintritt eines Schülers in das Ulrichsgymnasium schriftlich mitgeteilt, dass die Abwesenheit aus von den Erziehungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen der Schule spätestens am dritten Tag der Abwesenheit zumindest telefonisch mitgeteilt werden muss. Die schriftliche Mitteilung kann nach entsprechendem Anruf bei der Rückkehr des Schülers erfolgen. Das Sekretariat informiert nach Eingang der telefonischen Mitteilung den Klassenleiter bzw. Tutor.

Stellt der Klassenleiter in der Sekundarstufe I fest, dass ein Schüler länger als drei Tage im Unterricht fehlt, ohne dass mindestens eine telefonische Mitteilung vorliegt, hält er Rücksprache mit dem Sekretariat und nimmt ggf. telefonischen Kontakt zu den Erziehungsberechtigten auf. Sollte sich dabei herausstellen, dass der Schüler aus von ihm oder den Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen fehlt, informiert der Klassenleiter den Schulleiter und bespricht mit ihm das weitere Vorgehen.

Sollte der Klassenleiter es wegen gehäufter Abwesenheit eines Schülers für notwendig halten, dass grundsätzlich bei jeder Abwesenheit ein ärztliches oder fachärztliches Attest vorgelegt wird, so wendet er sich an den Schulleiter, der dann ggf. die Verpflichtung zur Vorlage von Attesten den Erziehungsberechtigten schriftlich mitteilt.

Sollte sich herausstellen, dass Erziehungsberechtigte ihrer Fürsorgepflicht nicht nachkommen und damit die Verletzung der Schulpflicht gegeben ist, informiert der Schulleiter das zuständige Ordnungsamt und beantragt ggf. die Einleitung eines Bußgeldverfahren ein.

Qualifikationsphase

In der Qualifikationsphase wird ein Absenzheft geführt.

Stellt ein Kursleiter der Qualifikationsphase fest, dass ein Schüler gehäuft fehlt, informiert er das Oberstufensekretariat, das dann eine entsprechende Warnung ausfertigt, die vom Schulleiter unterschrieben und dem Schüler zugestellt wird. Bei nicht volljährigen Schülern werden auch die Erziehungsberechtigten mit einem entsprechenden Schreiben informiert. Es ist dabei nicht von Bedeutung, ob die Gründe für die Abwesenheit vom Schüler selbst zu vertreten oder nicht selbst zu vertreten sind, da durch die Bewertung eines Kurses mit „nicht teilgenommen“ die Belegverpflichtung nicht erfüllt werden kann.

Ändert ein Schüler sein Verhalten im Falle von Abwesenheit aus selbst zu vertretenden Gründen nicht, wird die Warnung wiederholt. Außerdem führt der Schulleiter ein Gespräch mit ihm, in dem er ihn noch einmal auf die Konsequenzen seines Fehlens hinweist. Führt auch dieses Gespräch nicht zum Erfolg, sind die

Einleitung eines Bußgeldverfahrens und in letzter Konsequenz die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen unumgänglich.

Verabschiedet auf der Gesamtkonferenz vom 18.08.2009.